

#### XIV. Die preußische Verfassung und das Deutsche Reich

Die Bedeutung der preußischen Verfassung hat durch die Errichtung des Deutschen Reiches eine wesentliche Einschränkung erfahren. Einerseits sind freilich durch die Reichsverfassung die Kaisertürde und die Präsidialrechte dauernd mit der preußischen Krone verknüpft worden, andererseits aber steht heute dem Reiche die Souveränität zu und Preußen, das den Charakter eines völlig selbständigen Staates verloren hat, ist in seiner Gesetzgebung und Verwaltung beschränkt worden: auf allen Gebieten gehen die Reichsgesetze den Landesgesetzen vor. Überall wo die Gesetzgebung dem Reiche zusteht, ist die preußische Staatsgewalt nur noch ausführendes Organ der Reichsgewalt, auf den Gebieten der auswärtigen Verwaltung, der Marine, des Post- und Telegraphenwesens usw. ist auch die Verwaltung von der preußischen Staatsgewalt an das Reich übergegangen. Eine Anzahl von Bestimmungen der preußischen Verfassungsurkunde, die sich mit dem Militärwesen, der Justiz, der Presse und dem Vereinswesen befassen, sind auf Grund des Artikels 4 der Reichsverfassung Nr. 13, 14 und 16, bzw. dem Reichsgesetz vom 20. Dezember 1873 reichsrechtlich neugeregelt worden. Was zunächst das Heer anlangt, so ist der Artikel 34 der Verfassungsurkunde wonach alle Preußen wehrpflichtig sind, der Umfang und die Art dieser Pflicht aber durch das Gesetz bestimmt werden soll, durch die Artikel 57 und 59 der Reichsverfassung ersetzt worden. Die Organisation des stehenden Heeres, der Landwehr und des Landsturms, von der Artikel 35 handelt, ist reichsrechtlich auf Grund des Artikels 4 Nr. 14 der Reichsverfassung geregelt worden. Außer den Artikeln 57 bis 68 der Reichsverfassung sind eine Reihe grundlegender Reichsgesetze über das Reichskriegswesen ergangen, so das Gesetz betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867, ferner das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874, die deutsche Wehrordnung vom 22. November 1888 und das Gesetz betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres vom 15. April 1905. Während die Kriegsmarine des Reiches eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers ist, steht bei dem Landheere der Kriegsherrlichkeit des Kaisers die Kontingentsherrlichkeit der einzelnen Landesherren zur Seite. Da die Reichsverfassung den Einzelstaaten die Selbstverwaltung ihrer Kontingente beläßt, so gibt es noch eine preußische Armeeverwaltung und ein preußisches Kriegsministerium, welches letzteres zugleich aber dem Kaiser zur Ausübung der dem Reiche